



4. Änderung der Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. August 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 2 Abs. 2 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2018 (GVBl. S. 229, 261), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 6/2015, S. 126). Das Präsidium hat die Änderungsordnung am 17. Juni 2019 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung am 23. Juli 2019 unter dem Geschäftszeichen 5515/58-27-3 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:

„Allgemeine Gebühren- und Entgeltordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „für postgraduale Studiengänge und“ durch die Worte „und Entgelte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Gebühren und Auslagen, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 ThürHGEG erhoben werden, werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. ²Im Übrigen gilt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung. ³Soweit für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen Entgelte erhoben werden, sind diese durch das Präsidium auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation unter Berücksichtigung der erforderlichen Personal- und Sachkosten sowie der Kosten für die Nutzung vorhandener Ressourcen der Universität festzulegen.“

3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Nr. 3 ThürHGEG“ ersetzt und in Satz 5 nach dem Wort „Referent“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Gebühren und Entgelte in der Weiterbildung**

- (1) ¹Für Weiterbildungsangebote nach § 57 Abs. 1 ThürHG werden Gebühren oder Entgelte auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation erhoben. ²Die Höhe der Gebühr oder des Entgelts ergibt sich aus der Summe der für das Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die Nutzung vorhandener Ressourcen der Universität, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. ³Die Höhe der Gebühr oder des Entgelts wird auf der Grundlage dieser Kalkulation je Teilnehmer festgelegt und ist vor Beginn der Veranstaltung mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen.
- (2) ¹Die Entrichtung der Gebühren oder Entgelte hat zu dem in dem Gebührenbescheid oder der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu erfolgen. ²Gebühren oder Entgelte für belegte Weiterbildungsveranstaltungen werden auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht oder nur teilweise besucht werden.
- (3) ¹Bei vorzeitiger Beendigung eines Weiterbildungsangebotes durch die Universität werden die anteilige Gebühren oder Entgelte zurückerstattet, soweit dem keine rechtliche Verpflichtung der Universität entgegenstehen. ²Zieht ein Bewerber spätestens 15 Kalendertage vor Beginn einer Veranstaltung seine Anmeldung zurück, so werden bereits entrichtete Gebühren und Entgelte abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von zehn Prozent zurückerstattet.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „in Höhe“ eingefügt und die Angabe „80,- €“ durch die Angabe „125,- €“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „65,- €“ durch die Angabe „95,- €“ ersetzt

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Abnahme eines DAAD-Sprachtests zur Ausstellung eines DAAD-Sprachzeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 15,- € erhoben.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „in Höhe“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Angabe „§ 61 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt und nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „in Höhe“ eingefügt.

d) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Die Höhe der Gebühr ist mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen.“

e) In Absatz 7 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Für die Festlegung der Entgelte gilt § 4 in entsprechender Anwendung.“



6. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6 Seniorenstudium

- (1) ¹Für ein Seniorenstudium nach § 10 ThürHGEG wird eine Gebühr in Höhe von 250,- € erhoben. ²Im Falle einer Beurlaubung ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf 125,- €. ³Die Voraussetzungen für die Erhebung sind gegeben, wenn der Studierende das 60. Lebensjahr vor dem Beginn des maßgebenden Semesters vollendet hat.
- (2) ¹Studierenden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag vor dem Beginn des maßgebenden Semesters die Gebühr nach Absatz 1 erlassen. ²Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.

§ 7 Gasthörer

- (1) ¹Gasthörer haben für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50,- € pro Semester zu entrichten, für Empfänger einer Rente wegen Alters oder vergleichbarer Leistungen ermäßigt sich die Gebühr auf 25,- €. ²Gasthörer, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird die Gebühr nach Satz 1 auf Antrag erlassen. ³Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nachzuweisen.
- (2) Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand gemäß § 8 Abs. 1 zu erstatten.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„²Die Höhe der Gebühr ist mindestens elektronisch auf den Internetseiten der Universität zu veröffentlichen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und die Worte „Die Gebühr beträgt“ werden durch die Worte „Für sonstige öffentliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben“ sowie in Buchst. a, 1. Punkt das Wort „Gasthörerscheines“ durch die Worte „Gast- oder Zweithörerscheines“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit für Leistungen nach Absatz 1 Auslagen anfallen, werden diese gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.“



9. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a
Kommission**

- (1) ¹Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach § 3 und § 6 trifft gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHGEG das Präsidium im Einvernehmen mit einer Kommission, der zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und drei Studierende angehören. ²Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe im Senat entsandt. Die Amtszeit beträgt bei den Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen drei Jahre und bei den Studierenden ein Jahr.
- (2) Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.“

10. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.

11. Die Inhaltsübersicht wird an die vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen bereits Entgelte festgelegt wurden, gelten diese Entgeltsätze ab Inkrafttreten dieser Ordnung bis zu einer Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 weiter.
- (3) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Allgemeinen Gebührenordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen einschließlich einer gendergerechten Anpassung im Verkündungsblatt neu bekannt zu machen.

Jena, 1. August 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität